



Datenschutzerklärung des Mühlauer FV

1. Personenbezogene Daten

Personenbezogene Daten sind alle Einzelangaben über die persönlichen oder sachlichen Verhältnisse, wie Name und Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung, aber auch Familienstand, Beruf, Sozialdaten u.Ä.. Der Datenschutz bezieht sich auf das Erheben, Verarbeiten (Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen) und Nutzen (jede Verwendung) von Daten.

2. Kontaktdaten Daten

Aufgenommene Kontaktdaten, wie Telefonnummer Adresse und E-Mailadressen werde nicht an Dritte weitergegeben und nur für Kontaktierungen zu vereinszwecken genutzt.

3. Wer im Verein ist für die Einhaltung des Datenschutzes verantwortlich?

Zuständig für den Schutz personenbezogener Daten ist der Vorstand nach § 26 BGB.

4. Mitgliederdaten dürfen im Rahmen der Mitgliedschaft nur für vereinseigene Zwecke erhoben werden

Im Rahmen einer vertraglichen Beziehung müssen Daten erhoben werden. Bei Vereinen ist diese vertragliche Beziehung die Mitgliedschaft. Die für die Mitgliederverwaltung erforderlichen Daten (Name, Anschrift, Geschlecht, Geburtsdatum, ggf. Bankverbindung) dürfen also in jedem Fall verwendet werden. Für darüber hinaus gehende Daten (E-Mailadresse, Telefonnummer etc.) muss vom Mitglied die Erlaubnis zum Erheben, Verarbeiten und Nutzen der Daten eingeholt werden.



5. Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte

5.1 Erklärung

Teilweise muss der Verein Daten von Mitgliedern weitergeben. Ob das zulässig ist, hängt vom Einzelfall ab. Hier sind die verschiedenen Interessen der Mitglieder gegeneinander abzuwägen.

5.2 Weitergabe an andere Mitglieder

Ein typischer Anlass zur Weitergabe kann sich aus § 37 BGB ergeben. Danach besteht eine Verpflichtung, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es ein bestimmter Teil der Mitglieder beantragt. Um hier ein entsprechendes (durch die Satzung vorgegebenes) Quorum erreichen zu können, werden die entsprechenden Anschriften bzw. Kontaktdaten benötigt. Gegen eine Weitergabe der zur Ladung notwendigen Daten bestehen dabei keine Bedenken, da die Mitglieder ihre satzungsmäßigen Rechte verfolgen.

5.3 Weitergabe an Dachverbände

Vereine, die einem Dachverband angehören, sind in der Regel verpflichtet, die Mitgliederbestände weiterzugeben. Diese Weitergabe-Verpflichtung sollte nach Möglichkeit in der Satzung des jeweiligen Vereins verankert sein (Einbindung eines Datenschutz-Paragraphen) oder in einer Einverständniserklärung benannt werden.

5.4 Weitergabe an Sponsoren/Unternehmen

Die Weitergabe zu Werbezwecken (etwa an Sponsoren) erfolgt nicht beim Mühlauer FV.

5.5 Veröffentlichung in Medien

Die Veröffentlichung von Daten ist zulässig, wenn sie dem Vereinszweck dient, z.B. bei Mannschaftsaufstellungen oder Spielergebnissen.

Die Veröffentlichung personenbezogener Daten durch einen Verein im Internet ist grundsätzlich unzulässig, wenn sich der Betroffene nicht ausdrücklich damit einverstanden erklärt hat. Informationen über Vereinsmitglieder (z.B. Spielergebnisse und persönliche Leistungen, Mannschaftsaufstellungen, Ranglisten, Torschützen usw.) oder Dritte (z.B. Ergebnisse externer Teilnehmer) können i.d.R. auch ohne jeweils ausdrückliche Einwilligung kurzzeitig ins Internet gestellt werden, wenn das vereinsüblich ist und die Betroffenen darüber informiert sind.

Persönliche Nachrichten, z.B. zu Spenden, Geburtstagen und Jubiläen sind in der Regel unproblematisch. Das Mitglied kann dem aber widersprechen.

Medien sind unter anderem die Homepage des MFV, Facebook, dfb.net, Mühlauer Anzeiger. Damit greifen die dort Gültigen Datenschutzbestimmungen.

5.6 Weitergabe an dfb.net

Die Weitergabe verschiedener Informationen an dfb.net ist notwendig. Dazu zählen u.a. Name, Geburtsdatum, Geschlecht.

Desweiteren ist im Portal ein Bild für den Spielerpass notwendig.



6. Wie werden Mitglieder über den Datenschutz im Verein informiert?

Nach § 4 Abs. 3 BDSG muss der Betroffene über die folgende Umstände informiert werden:

- die Identität der verantwortlichen Stelle (= der Verein)
- die Zweckbestimmungen der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung und
- über die Empfänger, soweit die Daten weitergeleitet werden und er nicht mit einer Übermittlung zu rechnen hatte.

Daher empfiehlt es sich, in der Satzung des Vereins einen entsprechenden Datenschutz-Passus aufzunehmen. Darüber hinaus sollte ein Neumitglied im Aufnahmeformular oder auf einem eigenen Formular unterschreiben, dass es entweder

- a) auf den Datenschutz-Paragrafen der Satzung hingewiesen wurde und damit einverstanden ist oder
- b) auf die Erhebung, Verarbeitung und Weiterleitung personenbezogener Daten hingewiesen wurde und damit einverstanden ist (Einverständniserklärung zum Datenschutz).

Des Weiteren ist mitzuteilen, welche Konsequenz droht, wenn das Einverständnis nicht erteilt wird.



7. Ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten muss angelegt werden

Die DSGVO verlangt in Art. 30, dass ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten erstellt werden muss. Das gilt auch für kleinere Vereine, da die Datenverarbeitung nicht nur gelegentlich erfolgt. Es muss folgende Punkte umfassen:

- Name und Anschrift des Vereins
- Vorstand nach § 26 BGB und evtl. Datenschutzbeauftragter
- Verarbeitungstätigkeiten: in jedem Fall "Mitgliederverwaltung"; evtl. weitere Zwecke z.B. Sponsorenbetreuung, Ferienfreizeiten
- Beschreibung der Kategorien der betroffenen Personen und der Kategorien personenbezogener Daten: z.B. "Mitglieder", "betreute Personen" usw. Die Kategorien der Daten ergeben sich aus den Daten selbst (Anschrift, Geburtsdatum, Bankdaten etc.)
- Beschreibung der Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt werden, z.B. Verbände, Versicherungsgesellschaften, Sozialversicherungsträger usw.
- Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien, z. B. Aufbewahrungsfrist für Zuwendungsbestätigungen

Empfehlung: Nehmen Sie zu dem Verarbeitungsnachweis zusätzlich auf, dass Sie die betroffenen Personen auf die Verarbeitung hingewiesen haben.

8. Verpflichtung auf das Datengeheimnis

Alle Mitarbeiter des Vereins (auch Ehrenamtliche), die mit personenbezogenen Daten umgehen, müssen grundsätzlich zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verpflichtet werden. Diese schriftliche Verpflichtungserklärung zum Datenschutz sollte im Verein hinterlegt werden.